

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Bericht an den UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über den konstruktiven Dialog zum fünften periodischen Bericht Österreichs (E.C.12/AUT/QPR/5)

Antworten auf die Fragenliste im Vorfeld der Vorlage des fünften periodischen Berichts Österreichs

2026

I. Einleitung

Der **Unabhängige Monitoringausschuss zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** ist ein nationales Überwachungsgremium in Österreich. Er wurde als unabhängiger Mechanismus gemäß Artikel 33 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingerichtet und überwacht die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung des Übereinkommens, welches Österreich 2008 ratifiziert hat. Der Unabhängige Monitoringausschuss gibt öffentliche Stellungnahmen und Empfehlungen ab.

II. Relevante Fragen für Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Fragenliste bezüglich der Vorlage des fünften periodischen Berichts Österreichs

Paragraph A.5:

Wissenschaftliche Studien¹ belegen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen in wesentlich höherem Ausmaß von sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt betroffen sind als Frauen ohne Behinderungen. Frauen mit Lernschwierigkeiten, mit psychosozialen Behinderungen und institutionalisiert lebende Frauen sind besonders betroffen. In vielen Einrichtungen fehlt es an Konzepten zur Förderung der sexuellen Selbstbestimmung und der Gewaltprävention.² Viele Opferschutzeinrichtungen und Beratungsstellen sind nicht

¹ Siehe *Mayrhofer/Schachner/Mandl/Seidler*, Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen (2019), <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=718> (zuletzt zugegriffen am 28.09.26).

² Siehe *Volksanwaltschaft*, Presseunterlage Prüfungsschwerpunkt Sexuelle Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen. Ergebnisse und Empfehlungen (2024), https://volksanwaltschaft.gv.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Presse/Presseunterlagen/PK_Schwerpunkt_MmB_20.02.2024.pdf (zugegriffen am 21.09.26).

barrierefrei.³ Positiv hervorzuheben ist der 2025 von der Bundesregierung beschlossene *Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Mädchen 2025-2029*. Der Aktionsplan enthält 9 spezifische Maßnahmen zur Verbesserung des Gewaltschutzes von Frauen und Mädchen mit Behinderungen.⁴ Das Thema Behinderung wurde jedoch nicht als Querschnittsmaterie in allen Maßnahmen des Aktionsplans adäquat mitberücksichtigt.

Empfehlungen des Monitoringausschuss:

- **Sicherstellung eines wirksamen und barrierefreien Zugangs zu Präventions- und Schutzmechanismen gegen geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere in Einrichtungen⁵**

Paragraph B.6:

Völkerrechtliche Verträge werden in Österreich unter Erfüllungsvorbehalt ratifiziert - so auch beim ICESCR. Damit entfaltet der Pakt keine unmittelbare Rechtswirkung, sondern muss mittels Durchführungsgesetze erst umgesetzt werden. Die Umsetzungsverpflichtung trifft in erster Linie den Gesetzgeber auf Bundes- und Länderebene.⁶ In der letzten Staatenprüfung zum ICESCR 2013 wurde die mangelnde Umsetzung in die innerstaatliche (insbesondere der föderalen) Rechtsordnung beanstandet.⁷ Es sind dem Monitoringausschuss seither keine Neuerungen im Bereich der juristischen Ausbildung bekannt.

Empfehlungen des Monitoringausschuss:

- **Erlass innerstaatlicher Gesetze, die die gerichtliche Einklagbarkeit aller im Pakt garantierten, individuellen Rechte⁸ ermöglichen**
- **Screening der österreichischen Rechtsvorschriften hinsichtlich inhaltlicher Übereinstimmung mit dem ICESCR⁹**

³ Siehe *Unabhängiger Monitoringausschuss*, "The implementation of CEDAW in Austria with regard to women and girls with disabilities". Report to the Pre-Sessional Working Group 2024 (2024) 3, https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2025/01/UMA_CEDAW-Report-Austria.pdf (zugegriffen am 21.09.26).

⁴ Siehe *Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung* (Hrsg.), *Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2025 – 2029 der Bundesregierung* (2025) 23.

⁵ Siehe *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs***, CRPD/C/AUT/CO/2-3* para 20.

⁶ *Unabhängiger Monitoringausschuss*, *DIE UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION - HISTORISCHE ENTWICKLUNG UND AUSWIRKUNG AUF DIE REPUBLIK ÖSTERREICH* (2019) 6.2.

⁷ Economic and Social Council, *Concluding observations on the fourth periodic report of Austria** (2013) E/C.12/AUT/CO/4, 5 ff.

⁸ Vgl dazu *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen, CRPD/C/AUT/CO/2-3* para 12.

⁹ Vgl dazu *BMSGPK*, *Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022 – 2030* (2022) BMSGPK/IV/1, 10.

Paragraph B.14:

Es besteht nach wie vor eine Fragmentierung im österreichischen Antidiskriminierungsrecht sowie in der Organisationslandschaft, die für den Schutz vor Diskriminierung zuständig sind. Das Merkmal „Behinderung“ ist von den anderen Diskriminierungstatbeständen gesetzlich getrennt geregelt. Somit sind andere Stellen zuständig sowie andere Verfahrensschritte für die Rechtsdurchsetzung bei Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung notwendig.

Diese Fragmentierung erschwert den Schutz vor intersektionaler Diskriminierung und ein einheitliches Schutzniveau. Das Behindertengleichstellungsgesetz kennt zudem nur den Begriff „Mehrfachdiskriminierung“. Dieser umfasst Fälle von Diskriminierung aufgrund des Zusammentreffens unterschiedlicher Merkmale (z.B. Behinderung *und* Geschlecht). Intersektionale Formen der Diskriminierung sind nicht ausdrücklich umfasst und werden auch in der Gerichtspraxis nicht gewürdigt. Diese Unklarheiten führen zu Schutzlücken und Hürden in der Rechtsdurchsetzung für Opfer von Diskriminierungen.

Empfehlungen des Monitoringausschuss:

- **Schließung der Schutzlücke bezüglich „Intersektionaler Diskriminierung“ unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen im Gesetzwerdungsprozess**
- **Levelling up im Antidiskriminierungsrecht durch gesetzliche Angleichung der unterschiedlichen Schutzniveaus zugunsten von Menschen, die Diskriminierung erfahren¹⁰**

Paragraph B.16:

Der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK besteht nun in der zweiten Fassung. Er gilt für die Jahre 2022-2030. Zeitlich liegt man mit der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zurück, weil viele Maßnahmen schon abgeschlossen sein sollten.

Der prozentuale Anteil der Unternehmen, die die Ausgleichstaxe in den letzten Jahren erfüllt haben, stellt sich wie folgt dar:

- *2020: 21,92% Beschäftigungspflicht erfüllt (78,08% Beschäftigungspflicht nicht erfüllt; Zahlung der Ausgleichstaxe notwendig)*
- *2021: 22,43% Beschäftigungspflicht erfüllt (77,57% Beschäftigungspflicht nicht erfüllt; Zahlung der Ausgleichstaxe notwendig)*
- *2022: 23,79% Beschäftigungspflicht erfüllt (76,21% Beschäftigungspflicht nicht erfüllt; Zahlung der Ausgleichstaxe notwendig)*

¹⁰ Siehe *Unabhängiger Monitoringausschuss*, Monitoring Report for the UN Committee on the Rights of Persons with Disabilities on the Occasion of the Second Constructive Dialogue with Austria (2023) 6, https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2023/07/Monitoring-Report-2023_engl.pdf (zugegriffen am 21.09.26).

- 2023: **23,89%** Beschäftigungspflicht erfüllt (**76,11%** Beschäftigungspflicht nicht erfüllt; Zahlung der Ausgleichstaxe notwendig)
- 2024: **23,89%** Beschäftigungspflicht erfüllt (**76,11%** Beschäftigungspflicht nicht erfüllt; Zahlung der Ausgleichstaxe notwendig)

Auch der Bundesdienst erfüllt seine Anstellungszahlen nicht und ist damit ausgleichstaxenpflichtig. Nur 3% der Unternehmen - ab einer Mitarbeiter*innenanzahl von mindestens 25 - unterliegen der Beschäftigungspflicht. Das Ausgleichstaxensystem ist problematisch ausgestaltet, denn die Ausgleichszahlungen kommen vielen Unternehmen noch immer günstiger, als eine Person mit Behinderung einzustellen.

Empfehlungen des Monitoringausschuss:

- **Weiterentwicklung und Umsetzung der Projekte im Rahmen des NAP 2022-2030 in enger Konsultation mit Menschen mit Behinderungen¹¹**
- **Aufnahme von spezifischen Maßnahmen in den nachfolgenden Aktionsplan, die mit ausreichenden Ressourcen, Fristen und Monitoringmechanismen ausgestattet sind und den Übergang von der segregierten Beschäftigung zur Beschäftigung auf dem offenen Arbeitsmarkt für alle Menschen mit Behinderungen gewährleisten¹²**

Paragraph B.17:

Der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt sowie das Finden und Behalten einer Lehrstelle ist nach wie vor ein Problem für Menschen mit Behinderungen.¹³ Für viele Menschen mit Behinderungen, insbesondere Absolvent*innen einer Sonderschule, ist der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt nicht gegeben. Oftmals stehen ihnen nur Arbeitsplätze in Werkstätten offen.¹⁴ Die aktuellen Arbeitslosenzahlen von August 2026 weisen einen Anstieg der Arbeitslosigkeit von +18,2 % im Vergleich zum Vorjahr aus. Dieser Wert ist weit über dem durchschnittlichen Wert von +3,3 %.¹⁵ Damit setzt sich der Trend fort, dass Menschen mit Behinderungen in Österreich stärker von Arbeitslosigkeit betroffen sind als der Durchschnitt.

Seit 1. Jänner 2024 wurde die Feststellung der Arbeitsfähigkeit von jungen Menschen mit Behinderungen bis 25 Jahren gesetzlich ausgesetzt („Arbeitsfähig bis 25“).¹⁶ Bis zum 25. Lebensjahr können junge Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitsfähigkeit nun freiwillig feststellen lassen. Wird keine Arbeitsunfähigkeit festgestellt – diese ist äußerst defizitär und am

¹¹ Vgl dazu *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen, CRPD/C/AUT/CO/2-3* Rz 64 lit. a.

¹² Vgl dazu *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen, CRPD/C/AUT/CO/2-3* Rz 64 lit. a.

¹³ Vgl *Unabhängiger Monitoringausschuss*, Stellungnahme Arbeit und Beschäftigung (2011) 1 ff.

¹⁴ Siehe Antwort bei Paragraph B.21.

¹⁵ AMS, Arbeitsmarktdaten – August 2026 (2026) 2, <https://www.ams.at/arbeitsmarktdaten-und-medien/arbeitsmarkt-daten-und-arbeitsmarkt-forschung/arbeitsmarktdaten> (zugegriffen am 28.09.26).

¹⁶ *BMASGPK*, Arbeitsfähig bis 25, <https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Arbeitsmarktfoerderungen/Arbeitsfaehig-bis-25.html>. (Stand Februar 2026)

medizinischen Modell von Behinderung ausgerichtet - haben junge Menschen mit Behinderungen Anspruch auf das Vermittlungs- und Weiter- sowie Ausbildungssystem des Arbeitsmarktservice und können ein Jugendcoaching absolvieren.¹⁷ Bei der Öffentlichen Sitzung 2026 des Monitoringausschuss kam klar zutage, dass junge Menschen mit Behinderungen am ersten Arbeitsmarkt arbeiten wollen.¹⁸

Empfehlungen des Monitoringausschuss:

Siehe Empfehlungen bei Paragraph B.21

Paragraph B.19:

Die im Staatenbericht¹⁹ der Republik Österreich angeführten Projekte und Maßnahmen zur Überwindung von Geschlechterstereotypen am Arbeitsmarkt sowie die arbeitsmarktbezogenen Projekte des österreichweiten Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) für Menschen mit Behinderungen fokussieren laut Wissensstand des Monitoringausschusses kaum auf Mädchen und Frauen mit Behinderungen.

Einzig die am 1. September 2026 gestartete öffentliche Sensibilisierungskampagne mit dem Titel „*Behindert mich nicht*“ des Federal Ministry of Social Affairs soll Vorurteilen und Stigmatisierungen sowie Diskriminierungen gegenüber Frauen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt entgegentreten und Bewusstsein für deren Kompetenzen und Fähigkeiten schaffen.²⁰ Flankierende und weiterführende strukturelle Maßnahmen für den Arbeitsmarkt sind jedoch nicht ersichtlich.

Empfehlungen des Monitoringausschusses:

- **Umsetzung von bewusstseinsbildenden und strukturellen Maßnahmen**

Paragraph B.20:

Der Monitoringausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen nach wie vor einen erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt haben.²¹ Intersektionale

¹⁷ Siehe

<https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Arbeitsmarktfoerderungen/Arbeitsfaehig-bis-25.html> (zugegriffen am 09.09.26).

¹⁸ *Unabhängiger Monitoringausschuss*, Meine Stimme ist wichtig: Das war die Öffentliche Sitzung 2025, <https://www.monitoringausschuss.at/aktuelles/meine-stimme-ist-wichtig-das-war-die-oeffentliche-sitzung-2025/> (zuletzt eingesehen am 18.09.2026).

¹⁹ See Fifth periodic report submitted by Austria under articles 16 and 17 of the Covenant (E/C.12/AUT/5) 28

²⁰ Siehe <https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Berufliche-Teilhaber-von-Menschen-mit-Behinderungen/Frauen-mit-Behinderungen-am-Arbeitsmarkt.html> (zugegriffen am 09.09.26).

²¹ Siehe *Unabhängiger Monitoringausschuss*, "Die Umsetzung von CEDAW in Österreich in Bezug auf Frauen und Mädchen mit Behinderungen". Bericht an die vorbereitende Arbeitsgruppe des CEDAW-Ausschusses 2024 (2024) 6.

Diskriminierungen, Mehrfachbelastungen sowie mangelnde Barrierefreiheit und fehlende angemessene Vorkehrungen am Arbeitsplatz sind wesentliche Gründe für die Unterrepräsentation von Frauen mit Behinderungen am ersten Arbeitsmarkt.²² Zudem fehlt es an bundesweiter bedarfsorientierter Persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz und in der Freizeit. Besonders betroffen sind Frauen mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen. Sie haben oftmals keine Aussicht auf ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis und einen existenzsichernden Lohn, sondern sind für ein geringes „Taschengeld“ in tagesstrukturierenden Maßnahmen und Werkstätten tätig.²³

Empfehlungen des Monitoringausschusses:

- **Maßnahmen zur Beseitigung des Geschlechtergefälles bei der Beschäftigung und beim Entgelt**

Paragraph B.21:

Trotz politischer Absichtserklärungen²⁴ erhalten weiterhin an die 28.000 Personen mit Behinderungen in Österreich keinen Lohn für ihre Arbeit und sind nicht sozialversichert. Es handelt sich vorwiegend um Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und als nicht arbeitsfähig geltende Personen. Sie befinden sich häufig in tagesstrukturierenden Einrichtungen, wo sie Arbeiten gegen ein „Taschengeld“ zwischen 35 und 100 Euro pro Monat verrichten und lediglich unfallversichert sind. Sie sind oftmals ein Leben lang finanziell abhängig von Angehörigen und einem hohen Armutsrisiko ausgesetzt.

2024 wurde die Förderrichtlinie „Inklusive Arbeit“ beschlossen. Ziel ist die öffentliche Förderung von Beschäftigungsprojekten, die einen angemessenen Lohn und ein sozialversicherungsrechtliches Anstellungsverhältnis garantieren.²⁵ Es liegen aktuell keine Informationen vor, wie viele Projekte gefördert wurden und ob die Richtlinie über 2026 verlängert wird.

Empfehlungen des Monitoringausschusses:

²² See the Study by *Aufhauser et al*, Chancengleichheit für Frauen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt. Hindernisse – Herausforderungen – Lösungsansätze (Equal opportunities for women with disabilities in the labor market. Obstacles - Challenges – Solutions) (2020), https://www.lrsocialresearch.at/wp-content/uploads/2024/03/2021_Chancengleichheit_Frauen_Behinderungen_Arbeitsmarkt.pdf (zugegriffen am 21.09.26).

²³ Siehe auch die Antwort bei Paragraph B.21.

²⁴ Siehe Bundeskanzleramt (Hrsg.), Jetzt das Richtige tun. Für Österreich. Regierungsprogramm 2025-2029 (2025) 111, https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:8d78b028-70ba-4f60-a96e-2fca7324fd03/Regierungsprogramm_2025-2029.pdf (zugegriffen 21.09.26).

²⁵ Siehe Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, <https://www.sozialministerium.gv.at/Services/Aktuelles/Archiv-2024/neue-Foerderrichtlinie-Inklusive-Arbeit.html> (zugegriffen am 21.09.26).

- **Sicherstellung eines gleichen Entgelt für gleichwertige Arbeit und sozialversicherungsrechtliche Absicherung und Arbeitsverträge²⁶**
- **Bereitstellung von angemessenen Vorkehrungen und persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz²⁷**

Paragraph B.24:

72.610 Personen mit einer registrierten Behinderung hatten mit Stichtag 31.12.2022 in einer Einrichtung ihren Hauptwohnsitz. Jede zehnte Person mit Behinderung lebt in Österreich also fremdbestimmt (z.B. Behinderteneinrichtung, Pflegeheim etc.).²⁸ Kinder und Jugendliche, insbesondere mit hohem Unterstützungsbedarf, leben ebenso oft institutionalisiert. Ein Grund sind mangende und nicht bedarfsgerechte Unterstützungsangebote für Familien mit Kindern mit Behinderungen. Kinder im schulpflichtigen Alter, die die Sonderschule besuchen, müssen häufig in den an die Schule angeschlossenen Internaten während des Schuljahres wohnen, da die Schulstandorte zu weit weg vom eigenen Wohnort sind.²⁹ Ein selbstbestimmtes Leben scheitert häufig auch deswegen, da es keinen flächendeckenden Anspruch auf bedarfsgerechte Persönliche Assistenz in Österreich gibt. Zudem sind Rückschritte bei der Umsetzung von barrierefreiem Wohnraum zu beobachten.³⁰ Es fehlt an Daten dazu sowie an einer bundesweiten De-Institutionalisierungsstrategie.³¹

Empfehlungen des Monitoringausschusses:³²

- **Entwicklung einer österreichweiten De-Institutionalisierungsstrategie mit konkreten Zielen und Etappenplänen unter wirksamen Einbezug von Menschen mit Behinderungen**
- **keine Investitionen in bestehende oder neue institutionelle Wohnformen und Abbau**

²⁶ Vgl. *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen, CRPD/C/AUT/CO/2-3* Rz 64 lit. c.

²⁷ Siehe auch *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen, CRPD/C/AUT/CO/2-3* para 64 lit. c.

²⁸ Siehe *Statistik Austria*, Menschen mit Behinderungen in Österreich II. Demographische Merkmale von Personen mit „registrierter Behinderung“ 2022 (2024) 52 f,

https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Menschen_mit_Behinderungen_in_OEsterreich_II.pdf (zugegriffen am 16.09.26).

²⁹ Siehe *Unabhängiger Monitoringausschuss*, Diskussionsgrundlage De-Institutionalisierung (2024) 3, https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2024/02/Diskussionsgrundlage_De-Institutionalisierung_UMA_2024.pdf (zugegriffen am 16.09.26).

³⁰ Siehe *Bizeps*, <https://www.bizeps.or.at/protest-gegen-rueckbau-der-barrierefreiheit-in-salzburg/> (zugegriffen am 28.09.26).

³¹ Siehe *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen, CRPD/C/AUT/CO/2-3* para 48. Der Unabhängige Monitoringausschuss widmete dem Thema De-Institutionalisierung 2024 einen eigenen Schwerpunkt und veranstaltete seine Öffentliche Sitzung 2024 zu diesem Thema. Die Erfahrungsberichte von Menschen mit Behinderungen sind im MONITOR: De-Institutionalisierung (2025) nachzulesen, https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2025/12/UMA_MONITOR-De-Institutionalisierung.pdf (zugegriffen am 16.09.26).

³² Siehe *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen, CRPD/C/AUT/CO/2-3* para 48.

vorhandener Institutionen und Ausbau selbstbestimmter Wohnformen

- **einheitliche Regelungen und Anspruch auf eine personenzentrierte, bedarfsgerechte und altersunabhängige Persönliche Assistenz**

Paragraph B.27:

Die Versorgung im psychiatrischen, insbesondere im kinder- und jugendpsychiatrischen Bereich, ist aufgrund von eklatantem Personalmangel besorgniserregend und verschärft sich.³³ Der Personalmangel schlägt sich in Schließungen von stationären Einrichtungen oder der Reduktion von Leistungen nieder. Ambulante Einrichtungen sehen sich gezwungen ihr Angebot zu reduzieren bzw. müssen schließen. Die Wartezeiten für fachärztliche Termine werden immer länger.³⁴ Weiters ist das unzureichende Angebot an kassenfinanzierten Therapieplätzen für Kinder und Jugendliche sehr problematisch. Seit Anfang 2026 gibt es klinisch-psychologische Behandlungen als Kassenleistung auch für Kinder und Jugendliche gratis, allerdings gedeckelt auf 120.700 Behandlungseinheiten.³⁵

Ebenso prekär und besorgniserregend stellt sich die psychiatrische und therapeutische Versorgung im Straf- und Maßnahmenvollzug dar. Insass*innen mit psychosozialen Behinderungen können aufgrund von Fachärzt*innenmangel nicht mehr ausreichend versorgt werden.³⁶

³³ Siehe *Unabhängiger Monitoringausschuss*, Beitrag zum Call zur Studie über die Auswirkungen psychischer Gesundheitsprobleme auf die Wahrnehmung der Menschenrechte durch junge Menschen – Resolution 57/30 des Menschenrechtsrats (2026) 3, https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2026/02/OHCHR-Call_InputUMA_Resolution57-30_english.pdf (zugegriffen am 21.09.2026).

³⁴ Siehe die Presseaussendung der *Österreichischen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik*, <https://oegpp.at/psychiaterinnenmangel-warnung-vor-wachsender-unterversorgung-psychisch-erkrankter-menschen-ots-vom-22-04-2026/> (zugegriffen am 18.09.2026).

³⁵ Siehe *Unabhängiger Monitoringausschuss*, Beitrag zum Call zur Studie über die Auswirkungen psychischer Gesundheitsprobleme 3.

³⁶ Siehe *Österreichische Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik*, <https://oegpp.at/psychiaterinnenmangel-warnung-vor-wachsender-unterversorgung-psychisch-erkrankter-menschen-ots-vom-22-04-2026/> (zugegriffen am 18.09.2026); *Volksanwaltschaft*, Schwerpunktbericht 2026. Psychisch erkrankte Menschen: Versorgung im Strafvollzug auf dem Prüfstand (2026), https://volksanwaltschaft.gv.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Berichte/WB/Schwerpunktbericht_-_Psychisch_erkrankte_Menschen_im_Strafvollzug_2026_bf.pdf (zugegriffen am 21.09.26) und *Rechnungshof Österreich* (Hrsg.), Steuerung und Koordinierung des Straf- und Maßnahmenvollzugs; Follow-up – Überprüfung (2025), 53 ff, https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/home_7/2024_9_Straf_Massnahmenvollzug_FuP.pdf (zugegriffen am 21.09.26).

Empfehlungen des Monitoringausschusses:

- **Behebung von strukturellen Defiziten und verbesserter Zugang bei der psychiatrischen und therapeutischen Versorgung, insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**³⁷
- **Sicherstellung einer adäquaten Versorgung im Straf- und Maßnahmenvollzug**³⁸

Paragraph B.28:

Menschen mit Behinderungen haben einen erschwerten Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen und zum österreichischen Gesundheitssystem aufgrund mangelnder Barrierefreiheit.³⁹ Kommunikative, bauliche oder psychosoziale Barrieren erschweren die Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen. Die medizinische Fachsprache stellt insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten eine Hürde dar. Stigmatisierende und stereotypisierende Haltungen seitens des medizinischen Personals führen zu Diskriminierungen und traumatisierenden Behandlungssituationen.

Mädchen und Frauen mit Behinderungen sowie Menschen mit Behinderungen mit Fluchthintergrund sind zudem mit intersektionalen Diskriminierungen konfrontiert.⁴⁰

Empfehlungen des Monitoringausschusses:

- **Abbau von Barrieren im Gesundheitssystem und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Umsetzung von umfassender Barrierefreiheit in allen Bereichen der Gesundheitsversorgung**⁴¹

Paragraph B.29:

Der österreichische Aktionsplan Frauengesundheit existiert seit 2017 und umfasst 17 Wirkungsziele und 40 Maßnahmen. Ein eigenes Wirkungsziel und entsprechende Maßnahmen sind Frauen mit Behinderungen gewidmet.⁴² Der Aktionsplan Frauengesundheit wird derzeit überarbeitet und um neue genderspezifische Gesundheitsschwerpunkte ergänzt. Konkrete Umsetzungsschritte sind ab 2027 geplant.⁴³ Die dafür zur Verfügung gestellten budgetären Mitteln sind nicht bekannt.

³⁷ Siehe *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen, CRPD/C/AUT/CO/2-3* para 60.

³⁸ Siehe *Unabhängiger Monitoringausschuss*, Maßnahmenvollzug. Stellungnahme zur Ist-Situation und Prävention (2015) 13 f.

³⁹ Siehe *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen, CRPD/C/AUT/CO/2-3* para 59-60.

⁴⁰ Siehe *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen, CRPD/C/AUT/CO/2-3* para 59; *Unabhängiger Monitoringausschuss*, "The implementation of CEDAW in Austria 7.

⁴¹ Siehe auch *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen, CRPD/C/AUT/CO/2-3* para 60 lit. d.

⁴² Siehe *Sozialministerium*, Frauen- und Gendergesundheit, <https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Gesundheit/Frauen--und-Gendergesundheit.html> (zugegriffen am 16.09.26).

⁴³ Siehe *ORF-Online*, Arbeit an Strategie beginnt (2026), <https://orf.at/stories/3432619/> (zugegriffen am 16.09.26).

Empfehlungen des Monitoringausschusses:

- **Sicherstellung eines partizipativen und umfassend barrierefreien Erarbeitungsprozesses unter Beteiligung von Frauen mit Behinderungen und ihren Interessensvertretungen**

Paragraph B.31:

Die Integrationsquote an Schüler*innen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf, jenen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die einen Sonderpädagogischen Förderbedarf zuerkannt bekommen haben und in einer Regelschule unterrichtet werden, ist seit etlichen Jahren rückläufig. Die regionalen Unterschiede sind in den Bundesländern groß.⁴⁴ Österreich ist nach wie vor weit entfernt von einem inklusiven Bildungssystem und hält an einem segregierenden System (duales Regel- und Sonderschulsystem) fest.⁴⁵ Trotz großer Kritik am Sonderschulsystem im Rahmen der Staatenprüfung 2023 lässt sich sogar ein wachsendes politisches Bekenntnis zu Sonderschulen in den Bundesländern beobachten. Es werden verstärkt neue Sonderschulen gebaut bzw. bestehende renoviert.⁴⁶

Dennoch sind die im Regierungsprogramm⁴⁷ vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems grundsätzlich als wichtige Schritte zu qualifizieren. Jedoch sind bei den vorliegenden Reformen noch Ressourcenfragen und flankierende, weiterführende Maßnahmen ungeklärt (z.B. Erhöhung des Personalschlüssels; barrierefreie Unterrichtsmaterialien; strukturelle Änderungen usw.). Kritisch anzumerken ist zudem die fehlende bundesweite Strategie von Bund, Ländern und Gemeinden zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems.⁴⁸

Empfehlungen des Monitoringausschusses.⁴⁹

- **Beendigung des segregierenden Bildungssystem (Schließung von Sonderschulen) und Ressourcentransfer in ein inklusives Bildungssystem**
- **Implementierung eine bundesweite Strategie zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems mit Zielen und Indikatoren zur Zielerreichung**

⁴⁴ Siehe *Unabhängiger Monitoringausschuss*, Monitoring Report for the UN Committee on the Rights of Persons with Disabilities 25.

⁴⁵ Siehe *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen, CRPD/C/AUT/CO/2-3* para 57.

⁴⁶ Siehe *ORF*, Erneute Kritik an Sonderschulen (2025), <https://ooe.orf.at/stories/3329468/> (zugegriffen am 15.09.26); beispielsweise bekennt sich die steirische Landesregierung in ihrem Regierungsprogramm zu Sonderschulen, <https://media.steiermark.at/flexpaper/Regierungsprogramm/index.html> 15 (zugegriffen am 15.09.26).

⁴⁷ Siehe *Bundeskanzleramt* (Hrsg.), Regierungsprogramm 2025-2029, 208.

⁴⁸ Siehe *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen, CRPD/C/AUT/CO/2-3* para 58.

⁴⁹ Siehe dazu auch *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen, CRPD/C/AUT/CO/2-3* para 58 lit. a.